



# Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse)

## Änderung vom 24. Januar 2022

vom Bundesrat genehmigt am 4. März 2022

---

*Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung  
(Innosuisse),*

*verordnet:*

I

Die Beitragsverordnung Innosuisse vom 20. September 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e und 23 des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016<sup>2</sup> (SAFIG),  
auf die Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>3</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) und auf Artikel 38 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013<sup>4</sup> (V-FIFG),

1 SR 420.231

2 SR 420.2

3 SR 420.1

4 SR 420.11

*Gliederungstitel nach Art. 13*

**3a. Abschnitt:  
Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren  
Unternehmen**

(Art. 19 Abs. 3<sup>ter</sup> FIG)

*Art. 13a*          Gesuchseinreichung und Voraussetzungen  
für die Gesuchstellenden

Zur Einreichung eines Gesuchs um einen Beitrag für ein Innovationsprojekt eines Unternehmens gemäss Artikel 19 Absatz 3<sup>ter</sup> FIG berechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b. über die finanzielle Kapazität zur Erbringung der vorgesehenen Eigenleistungen verfügen; und
- c. eine rasche und effiziente Vermarktung der Ergebnisse des Projekts und ein entsprechendes Wachstum anstreben.

*Art. 13b*          Art der Projekte und Beurteilungskriterien

<sup>1</sup> Das Innovationsprojekt muss die folgenden Eigenschaften erfüllen:

- a. Es weist ein überdurchschnittlich hohes Innovationspotenzial auf.
- b. Das mit ihm verbundene Geschäftsmodell weist Skalierungspotenzial auf.
- c. Das mit ihm verbundene Produkt oder die mit ihm verbundene Dienstleistung steht bereits nahe an der Markteinführung oder Anwendung.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Beurteilung des Gesuchs nach Artikel 4.

*Art. 13c*          Bemessung der Beiträge und Höchstdauer

<sup>1</sup> Der Beitrag wird aufgrund der folgenden budgetierten direkten Projektkosten bemessen:

- a. Personalkosten nach Artikel 6 Absätze 1–4;
- b. Sachkosten für die Realisierung des Projekts.

<sup>2</sup> Es werden nur diejenigen Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Durchführung des Projekts erforderlich sind.

<sup>3</sup> Der Anteil an den Kosten nach Absatz 1, der mit dem Beitrag gedeckt wird, wird nach den folgenden Kriterien festgelegt:

- a. Realisierungsrisiken;
- b. Wertschöpfungspotenzial und Grösse des Nutzerkreises, der von einer erfolgreichen Umsetzung profitiert;
- c. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

<sup>4</sup> Der Innovationsrat kann für Beiträge an Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen einen Höchstbetrag, einen Höchstsatz und eine Höchstdauer vorsehen.

II

Diese Verordnung tritt am 15. April 2022 in Kraft.

24. Januar 2022

Im Namen des Verwaltungsrats der Innosuisse

Der Präsident: André Kudelski

